



**The
Payments
Group** Holding

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in Frankfurt am Main

ISIN: DE000A1MMEV4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Kommanditaktionäre hiermit zu der am

19. August 2026, um 11:00 Uhr

in Form einer virtuellen Hauptversammlung stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung findet ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten mit Ausnahme des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Humboldtstraße 60B, 60318 Frankfurt am Main, statt.

Kommanditaktionäre können jedoch die Hauptversammlung in Bild und Ton live über das Internet verfolgen und per Videokommunikation Redebeiträge leisten und Fragen stellen. Ordnungsgemäß angemeldete Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht per Briefwahl schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation sowie Vollmachtserteilung ausüben.

Bitte beachten Sie insbesondere die Regelungen zur weiterhin erforderlichen Anmeldung zur Hauptversammlung.

A. Tagesordnung

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat jeweils gebilligten Jahresabschlusses (HGB) und Konzernabschlusses (IFRS) zum 31. Dezember 2025, des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2025 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (HGB) der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2025**

Der Aufsichtsrat hat den von der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgestellten Jahresabschluss (HGB) und den Konzernabschluss (IFRS) entsprechend § 171 Aktiengesetz (AktG) gebilligt. Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 26.2 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Feststellung des Jahresabschlusses (HGB) durch die Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss (HGB) der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA zum 31. Dezember 2025 in der in der Hauptversammlung vorgelegten Fassung festzustellen.

2. Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2025 amtiert haben, für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wedding & Cie. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zum Jahresabschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Änderung der Firma einschließlich der entsprechenden Anpassung von § 1 der Satzung sowie über die Ermächtigung an den Aufsichtsrat zur Anpassung von § 9 der Satzung nach Umfirmierung der Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft führt künftig die Firma „German Tech Holding GmbH & Co. KGaA“ und § 1 der Satzung wird entsprechend wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Firma

Die Gesellschaft führt die Firma

German Tech Holding GmbH & Co. KGaA.“

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den Wortlaut von § 9.1 der Satzung, in dem die persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft benannt ist, entsprechend anzupassen, sobald deren ebenfalls

beabsichtigte Umfirmierung vollzogen ist.

6. Beschlussfassung über die Änderung des Unternehmensgegenstands einschließlich der entsprechenden Anpassung von § 3 der Satzung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft wird unter entsprechender Änderung von § 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:

*„§ 3
Gegenstand des Unternehmens*

Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung von Unternehmen und der Erwerb, das längerfristige Halten, Verwalten und Fördern von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen jeglicher Art, insbesondere an innovations- und technologiegeprägten jungen Unternehmen, und von Genuss- und Partizipationsrechten an Unternehmen, sowie darüber hinaus das Erbringen von Leistungen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden an Portfoliounternehmen, wie die Unterstützung in Vertriebs-, Marketing-, Beschaffungs-, Finanz-, Organisations- und Managementangelegenheiten. Ziel der Gesellschaft ist in Bezug auf die Beteiligungen die langfristige Förderung und Wertsteigerung.

Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Anlage von der Gesellschaft frei zur Verfügung stehenden liquiden Mitteln, die nicht in Beteiligungen gebunden sind, in börsennotierten Wertpapieren, insbesondere Aktien, Genussscheine, andere Mezzanine-Instrumente, Anleihen, Fonds, Zertifikate, hybride und derivative Finanzinstrumente sowie Kryptowährungen.“

7. Beschlussfassung über die Verringerung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich der entsprechenden Anpassung von § 13 der Satzung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf drei verringert und § 13 Abs. 1 der Satzung entsprechend wie folgt neu gefasst:

„13.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.“

B. Weitere Angaben und Hinweise

1. Virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat auf Grundlage der Ermächtigung gemäß § 20.4 der Satzung beschlossen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung gemäß § 118a AktG stattfindet. Da die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung führt, bitten wir unsere Kommanditaktionäre um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

Kommanditaktionäre, die sich nach den nachfolgend genannten Bestimmungen form- und fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet haben, sowie ihre Bevollmächtigten können die gesamte Hauptversammlung in Bild und Ton über das passwortgeschützte HV-Portal der Gesellschaft verfolgen, das unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

zu finden ist.

Der Jahresabschluss (HGB) und der Konzernabschluss (IFRS) zum 31. Dezember 2025, der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2025 sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 sind ab Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://tpgholding.com/index.php/fuer-aktionaere/termine/>

zugänglich.

Für den Zugang zum HV-Portal benötigen die Kommanditaktionäre ihre Aktionärsnummer und das dazugehörige Zugangspasswort. Die Aktionärsnummer sowie das individuelle Zugangspasswort können den mit der Einladung übersandten Unterlagen entnommen werden.

Es besteht keine Möglichkeit, dass Kommanditaktionäre im Sinne von § 278 Abs. 3, 118 Abs. 1 Satz 2 AktG an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen.

2. Voraussetzungen für die Anmeldung zur Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 21 der Satzung nur Kommanditaktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bei der Gesellschaft spätestens bis zum Ende des **12. August 2026, 24:00 Uhr**, maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung, unter folgender Adresse angemeldet haben:

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
oder per E-Mail: hv@gfei.de

Die Anmeldung kann auch über das Internet durch Nutzung des passwortgeschützten HV-Portals unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

spätestens ab dem 30. Juli 2026 erfolgen. Den Onlinezugang erhalten Kommanditaktionäre durch Eingabe ihrer Aktionärsnummer und des dazugehörigen Zugangspasswortes.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt gemäß §§ 278 Abs. 3, 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Kommanditaktionär - und damit zur Ausübung von Stimmrechten berechtigt - nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für die Anzahl der einem Kommanditaktionär oder seinem Bevollmächtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus arbeitstechnischen Gründen werden allerdings im Zeitraum vom Ablauf des 12. August 2026, 24:00 Uhr (technisch maßgeblicher Bestandsstichtag, sogenannter „Technical Record Date“) bis zum Schluss der Hauptversammlung keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen (sogenannter „Umschreibestopp“). Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am 12. August 2026. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen.

3. Verfahren für die Ausübung des Stimmrechts durch (elektronische) Briefwahl

Kommanditaktionäre (bzw. deren Bevollmächtigte) können ihre Stimmen durch Briefwahl im Wege der elektronischen Kommunikation (durch Eingabe über das passwortgeschützte HV-Portal) ausüben. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Briefwahl ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Für die elektronische Briefwahl steht das HV-Portal der Gesellschaft unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

spätestens ab dem 30. Juli 2026 bis zum Schließen der letzten Abstimmung durch den Versammlungsleiter in der Hauptversammlung zur Verfügung. Zugangsdaten erhalten die Kommanditaktionäre mit den mit der Einladung übersandten Unterlagen.

4. Vollmachten; Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Kommanditaktionäre können sich bei der Ausübung ihrer Rechte auch durch Bevollmächtigte, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person, vertreten lassen. Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist die form- und fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn keine Vollmacht nach § 135 AktG erteilt wird.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen können im Rahmen der für sie bestehenden aktienrechtlichen Sonderregelung (§ 135 AktG) abweichende Anforderungen an die ihnen zu erteilenden Vollmachten vorsehen. Diese Anforderungen können bei dem jeweils zu Bevollmächtigten erfragt werden.

Kommanditaktionäre können für die Erteilung der Vollmacht das Vollmachtsformular benutzen, das ihnen mit der Einladung übersandt wird und das auch unter

<https://tpgholding.com/index.php/fuer-aktionaere/termine/>

heruntergeladen werden kann; möglich ist jedoch auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) ausstellen. Die Erteilung von Vollmachten, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung mittels der zur Verfügung gestellten Formulare sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 18. August 2026 (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
oder per E-Mail: hv@gfei.de

Spätestens ab dem 30. Juli 2026 kann die Erteilung von Vollmachten sowie ihr Widerruf elektronisch erfolgen und übermittelt werden, indem die unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

bereitgestellte Anwendung genutzt wird.

Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) können ebenfalls nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Kommanditaktionäre lediglich im Wege der Briefwahl oder durch Erteilung einer (Unter-)Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben.

Darüber hinaus bietet die Gesellschaft ihren Kommanditaktionären an, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Soweit Kommanditaktionäre oder deren Bevollmächtigte die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen, müssen sie diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilen. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können elektronisch über das HV-Portal der Gesellschaft, das spätestens ab dem 30. Juli 2026 zur Verfügung steht, unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

erteilt werden. Diese Möglichkeit besteht auch noch während der Hauptversammlung bis zum Schließen der letzten Abstimmung durch den Versammlungsleiter.

Alternativ können Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter unter Verwendung der von der Gesellschaft dafür vorgesehenen Vollmachtsformulare erteilt werden. Die Kommanditaktionäre erhalten diese Vollmachtsformulare mit den mit der Einladung übersandten Unterlagen. Die Vollmacht und die Weisungen für den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum 18. August 2026, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft) an die folgende Anschrift zu senden:

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
oder per E-Mail: hv@gfei.de

5. Zugänglichmachen von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen

Die Kommanditaktionäre haben die Möglichkeit, Gegenanträge und Wahlvorschläge vor der Hauptversammlung entsprechend §§ 126 Abs. 1, 127 AktG an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Gesellschaft wird Gegenanträge und Wahlvorschläge auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat behalten sich vor, sich zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen, die die nachstehend beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, während der Hauptversammlung zu äußern.

Sollen Gegenanträge zu Vorschlägen von persönlich haftender Gesellschafterin und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung und Wahlvorschläge entsprechend §§ 126, 127 AktG vorab zugänglich gemacht werden, sind diese bis spätestens zum **4. August 2026, 24:00 Uhr**, ausschließlich an folgende Postanschrift beziehungsweise E-Mail-Adresse zu übermitteln:

The Payments Group Management GmbH
Investor Relations
Humboldtstraße 60B
60318 Frankfurt am Main
E-Mail: hv@gfei.de

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht nach §§ 126, 127 AktG zugänglich gemacht. Wir werden ordnungsgemäß und rechtzeitig eingehende, zugänglich zu machende Anträge von Kommanditaktionären einschließlich des Namens des Kommanditaktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung veröffentlichen unter der Internetadresse

<https://tpgholding.com/index.php/fuer-aktionaere/termine/>

Gemäß § 126 Abs. 4 AktG gelten Anträge oder Wahlvorschläge von Kommanditaktionären, die nach § 126 Abs. 1 bis 3 bzw. § 127 AktG zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht kann zu dem Antrag oder Wahlvorschlag nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Hauptversammlung über das passwortgeschützte HV-Portal ausgeübt werden, sobald die Kommanditaktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können, d.h. nach ordnungsgemäßer Anmeldung. Wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Kommanditaktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Darüber hinaus können elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Kommanditaktionäre Anträge und Wahlvorschläge auch im Wege der Videokommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal in der Versammlung stellen. Das Recht des Versammlungsleiters, im Rahmen der Abstimmung zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt. Sollten die Vorschläge der Verwaltung mit der notwendigen Mehrheit angenommen werden, haben sich insoweit die Gegenanträge oder (abweichende) Wahlvorschläge erledigt.

6. Ergänzungsverlangen

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Kommanditaktionäre, deren Anteile zusammen mindestens 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also bis spätestens zum Ablauf des **25. Juli 2026, 24:00 Uhr**, unter folgender Adresse zugehen:

The Payments Group Management GmbH
Investor Relations
Humboldtstraße 60B
60318 Frankfurt am Main
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): ir@tpgholding.com

7. Stellungnahmen gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Kommanditaktionäre, die ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet sind, haben gemäß § 130a Abs. 1 bis 4 AktG das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung in Textform im Wege elektronischer Kommunikation über das passwortgeschützte HV-Portal unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

einzureichen.

Stellungnahmen sind in Textform als Datei im PDF-Format einzureichen oder im HV-Portal einzugeben und dürfen 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) nicht überschreiten. Mit dem Einreichen erklärt sich der Kommanditaktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten HV-Portal zugänglich gemacht wird.

Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum **13. August 2026, 24:00 Uhr**, einzureichen oder einzugeben.

Ordnungsgemäß und rechtzeitig eingehende, zugänglich zu machende Stellungnahmen von Kommanditaktionären werden in der Sprache der Einreichung einschließlich einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung bis spätestens **14. August 2026, 24:00 Uhr**, ebenfalls im passwortgeschützten HV-Portal unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

veröffentlicht.

Stellungnahmen werden nicht zugänglich gemacht, wenn sie nicht von einem ordnungsgemäß zu der virtuellen Hauptversammlung angemeldeten Kommanditaktionär stammen, mehr als 5.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) umfassen oder ein Fall im Sinne von § 130a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 6 AktG vorliegt.

Anträge und Wahlvorschläge, Fragen und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung im Rahmen der eingereichten Stellungnahmen werden in der Hauptversammlung nicht berücksichtigt; das Stellen von Anträgen bzw. Unterbreiten von Wahlvorschlägen, die Ausübung des Auskunftsrechts sowie die Einlegung von Widersprüchen gegen Beschlüsse der Hauptversammlung ist ausschließlich auf den in dieser Einladung jeweils gesondert beschriebenen Wegen möglich.

8. Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

Jedem Kommanditaktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Außerdem besteht in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1d AktG ein Nachfragerecht zu allen in der Hauptversammlung gegebenen Antworten der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie zu in der Hauptversammlung in Redebeiträgen gestellten Fragen sowie ein Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 4 AktG.

Es ist vorgesehen, dass der Versammlungsleiter gemäß § 131 Abs. 1f AktG anordnet, dass alle Arten

des Auskunftsrechts nach § 131 AktG in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden können.

9. Rederecht gemäß § 130a Abs. 5 und 6 AktG

Kommanditaktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltet sind, haben ein Rederecht in der Versammlung im Wege der Videokommunikation nach § 130a Abs. 5 und 6 AktG. Das Rederecht umfasst neben Auskunftsverlangen gemäß § 131 AktG insbesondere auch das Recht, Anträge und Wahlvorschläge nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zu stellen bzw. zu machen. Redebeiträge sind während der Hauptversammlung nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter im HV-Portal unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

anzumelden. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Technische Mindestvoraussetzung für eine Live-Videozuschaltung sind ein internetfähiges Gerät mit Kamera und Mikrofon sowie eine stabile Internetverbindung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Kommanditaktionär und Gesellschaft in der Hauptversammlung und vor dem Redebeitrag zu prüfen und diesen zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist.

10. Widerspruchsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Die elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Kommanditaktionäre und ihre Vertreter haben das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Ein solcher Widerspruch kann von Beginn bis Ende der Hauptversammlung über das HV-Portal unter

<https://thepaymentsgroup-2026-o.hv.virtuell.de/>

erklärt werden.

11. Informationen zum Datenschutz

Die The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien von personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre: Kontaktdaten (z.B. E-Mail-Adresse), erforderliche Angaben zu Namensaktien (Name, Geburtsdatum und Adresse sowie Stückzahl oder Aktiennummern) und Verwaltungsdaten (z.B. Anmeldebestätigungsnummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA ist rechtlich verpflichtet, eine Hauptversammlung der Kommanditaktionäre durchzuführen.

Um diese Pflicht zu erfüllen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien von personenbezogenen Daten unerlässlich. Ohne Angabe von personenbezogenen Daten können sich Kommanditaktionäre nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

The Payments Group Management GmbH
Humboldtstraße 60B
60318 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@tpgholding.com

Personenbezogene Daten, die Kommanditaktionäre betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Kommanditaktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Die Angaben zu Namensaktien werden nicht gelöscht, solange Kommanditaktionäre im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung muss aufgrund von gesetzlichen Vorgaben zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

Für die virtuelle Hauptversammlung werden zusätzliche personenbezogene Daten in sogenannten „Logfiles“ verarbeitet, um die Virtualisierung technisch zu ermöglichen und deren Administration zu vereinfachen. Dies betrifft z.B. Ihre IP-Adresse, den von Ihnen verwendeten Webbrowser sowie Datum und Uhrzeit des Aufrufs. Die Daten werden - entsprechend dem vorstehenden Absatz - nach der Durchführung der Hauptversammlung in der Aktionärsdatenbank gespeichert und nach Fristablauf gelöscht. Die Gesellschaft verwendet diese Daten zu keinen anderen Zwecken als hier angegeben.

Für Kommanditaktionäre und ihre Bevollmächtigten gelten die in Art. 15-21 DSGVO aufgeführten

Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte der Kommanditaktionäre genügt eine entsprechende E-Mail an ir@tpgholding.com

Darüber hinaus haben Kommanditaktionäre auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Der Datenschutzbeauftragte der

The Payments Group Holding GmbH & Co. KGaA ist unter folgender Adresse zu erreichen:

The Payments Group Management GmbH
- Datenschutzbeauftragter -
Humboldtstraße 60B
60318 Frankfurt am Main
E-Mail: ir@tpgholding.com

Frankfurt am Main, im Juli 2026

Die persönlich haftende Gesellschafterin